

TECONOMY Linz AGBs

1. Mietpreise

1. Die Preise für einen Standplatz ergeben sich aus dem jeweils gültigen Anmeldeformular. Die Preise für sonstige Leistungen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Bestellformular.
2. Die Preise für Werbemittel, insbesondere der Messekataloginserate, enthalten die vorgeschriebene Werbeabgabe in der Höhe von 5% .
3. Alle Miet- und sonstigen Entgelte sind Nettopreise. Die Umsatzsteuer entfällt aufgrund der ehrenamtlichen und nicht gewinnorientierten Vereinsausrichtung von IAESTE Linz (in weiterer Folge "der Veranstalter" genannt) und ist daher nicht zu entrichten.

2. Rabatte

1. Unternehmen, die sich im Zeitraum bis zum 01. Dezember des Vorjahres am Praktikumsprogramm der IAESTE Linz beteiligen, wird ein Rabatt in Höhe von 10% des jeweiligen Standpreises gewährt.
2. Förderer der IAESTE Austria wird ein Rabatt in Höhe von 15% des jeweiligen Standpreises gewährt.
3. Besteht der Anspruch auf mehrere Rabatte, wird der jeweils höhere Rabatt verrechnet.

3. Anmeldung

1. Anmeldungen zur Karrieremesse TECONOMY Linz müssen bis zum Anmeldeschluss eingelangt sein. Nach Anmeldeschluss eingelangte Anmeldungen werden nach Möglichkeit berücksichtigt, begründen jedoch keinen Anspruch auf Zulassung zur Veranstaltung.
2. Mit Bedingungen oder Vorbehalten eingereichte Anmeldungen finden keine Berücksichtigung.
3. Der Aussteller haftet für Folgen, die durch das ungenaue, unvollständige bzw. irrtümliche Ausfüllen der Anmeldedaten entstehen.
4. Aussteller im Sinne dieser Teilnahmebedingungen ist derjenige, auf dessen Namen die verbindliche Anmeldung lautet.



4. Zulassung

1. Die Zulassung oder Nichtzulassung wird dem Aussteller rechtzeitig vor Messebeginn per E-Mail bestätigt. Die Zulassung ist nicht übertragbar. Mit der Zulassung ist der Messemietvertrag zwischen den Veranstaltern und dem Aussteller abgeschlossen.
2. Über die Zulassung entscheidet der Veranstalter und insbesondere die Messeleitung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Veranstaltungszweckes und der zur Verfügung stehenden Kapazitäten. Darüber hinaus besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung. Ein Anspruch auf Zulassung besteht insbesondere dann nicht, wenn der Veranstalter gegen den Aussteller noch offene Forderungen hat.
3. Unternehmen, die sich beim IAESTE Praktikumsprogramm oder dem IAESTE FirmenShuttle beteiligen, werden bei der Zulassung bevorzugt behandelt.

5. Standzuweisung

1. Der Veranstalter stellt im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten Messefläche im gewünschten Ausstellungsbereich in Bezug auf Größe bereit. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standort besteht nicht.
2. Der Veranstalter ist berechtigt, im Rahmen der Aufbauarbeiten eine Fläche zuzuweisen, die von der bestellten Fläche abweicht, soweit dies unbedingt notwendig und für den Aussteller zumutbar ist. Die Abweichung gilt als zumutbar, wenn der Aussteller diese nicht unverzüglich beanstandet.
3. Jeder Tausch von Messefläche zwischen Ausstellern muss vom Veranstalter zuvor abgesegnet werden.
4. Der Veranstalter ist berechtigt, über den Stand anderweitig zu verfügen, wenn am Messetag nicht bis 08:00 Uhr mit dem Aufbau begonnen wurde.
5. Ein Abbau des Standes vor Beginn der offiziellen Abbauzeit ist nicht zulässig.

6. Zahlungsbedingungen

1. Nach der Zulassung erfolgt eine Rechnungslegung vom Veranstalter über Standmieten, sowie über sonstige Leistungen, die 14 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig sind.
2. Alle Rechnungsbeträge sind ohne Abzug unter Angabe der Rechnungsnummer auf das auf der Rechnung angegebene Konto zu



überweisen. Werden Rechnungen auf Weisung des Ausstellers an einen Dritten gesandt, so bleibt der Aussteller gleichwohl Schuldner.

3. Mit Eintritt des Verzuges sind Verzugszinsen in Höhe von 10% des Rechnungsbetrages zu bezahlen.

7. Mitaussteller

1. Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung der Messeleitung den ihm zugewiesenen Stand an Dritte zu vermieten oder sonst zu überlassen bzw. für dritte Unternehmen zu werben.
2. Der Aussteller hat „Mitaussteller“, auch wenn sie zum Hauptaussteller enge wirtschaftliche und organisatorische Bindungen haben. Sie sind mit der Anmeldung gesondert anzumelden.
3. Der Aussteller hat für jeden Mitaussteller ein Entgelt zu entrichten, dessen Höhe sich aus dem Anmeldeformular ergibt.
4. Der Aussteller haftet für die von ihm angemeldeten Mitaussteller.
5. Über die Zulassung von Gemeinschaftsständen entscheidet die Messeleitung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Veranstaltungszweckes und der zur Verfügung stehenden Kapazitäten. Darüber hinaus besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung von Gemeinschaftsständen.

8. Rücktritt und Nichtteilnahme

1. Bis zur Zulassung ist ein kostenloser Rücktritt von der Anmeldung möglich.
2. Nach Erteilung der Zulassung ist ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche durch den Aussteller ausgeschlossen. Die gesamte Rechnung und die auf Veranlassung des Ausstellers bereits erbrachten Leistungen sind zu bezahlen. Es erfolgt eine Rechnungsneulegung bei gleichzeitiger Stornierung der ursprünglichen Rechnung.
3. Bis 01.03.2022 kann von der Anmeldung zu einer Gebühr von 25% des Rechnungsbetrags zurückgetreten werden.
4. Ab 01.03.2022 ist der volle Rechnungsbetrag zu bezahlen.
5. Sollte aufgrund von Beschränkungen oder Richtlinien von Seiten der Bundesregierung, des Landes Oberösterreich, der Stadt Linz, der Johannes Kepler Universität oder anderen österreichischen Behörden die Messe abgesagt oder verschoben werden müssen, haben alle Teilnehmer die Möglichkeit, ohne Stornogebühren auf die Teilnahme an der Messe zu verzichten.

9. Technische Leistungen und Dienstleistungen

1. Für die haus- und gebäudetechnische Grundversorgung mit Heizung, Lüftung, Elektroversorgung und Beleuchtung sorgt der Veranstalter.
2. Installationen von Versorgungsanschlüssen (z.B. Elektroanschlüsse) dürfen nur über den Veranstalter bestellt werden.
3. Reklamationen zu den technischen Dienstleistungen sind der Messeleitung unverzüglich anzuzeigen.
4. Bekommt der Aussteller vom Veranstalter oder deren Servicepartnern Sachen auf Miet- bzw. Leihbasis zur Verfügung gestellt, so ist er für deren pflegliche Behandlung, sachgerechte Bedienung sowie vollständige und unbeschädigte Rückgabe verantwortlich. Der Aussteller haftet für Verlust oder Beschädigung. Der Nachweis für eine korrekte Rückgabe der Sachen in ordnungsgemäßigem Zustand ist im Zweifelsfall vom Aussteller zu erbringen.

10. Medieneinträge und Messebroschüre

1. Für die Herausgabe der Medieneinträge ist verantwortlich: IAESTE Linz, Altenbergerstraße 69, 4040 Linz
2. Die Einträge sind für Aussteller und Mitaussteller Pflicht. Die Insertionsmodalitäten und die Eintragspreise für diesen Pflichteintrag sowie weitere Medienleistungen, die als Medienpakete angeboten werden können, sind den Anmeldeunterlagen zu entnehmen. Zusätzlich vertretene Unternehmen werden mit dem eingetragenen Aussteller kostenpflichtig genannt.
3. Für den Inhalt der Eintragungen ist der Aussteller allein verantwortlich.

11. Werbung, Presse und Fachvorträge

1. Werbung jeglicher Art ist nur innerhalb des Standes gestattet. Werbung außerhalb des Messestandes – insbesondere auf Wandflächen, in Etagengängen und Treppenhäusern – ist nicht zulässig.
2. Das Fotografieren und Filmen innerhalb der Messeobjekte ist grundsätzlich gestattet. Der Veranstalter haftet jedoch nicht für die Freiheit von Rechten Dritter an den Ablichtungen.
3. Für den Inhalt der Werbung und für das gesamte Auftreten am Messestand ist der Aussteller allein verantwortlich.

12. Verhalten am Campus der Johannes Kepler Universität Linz (JKU Linz)

1. Die Benützung der Räume und Infrastruktur der JKU Linz darf den ordnungsgemäßen Forschungs-, Lehr- und Prüfungsbetrieb, sowie die Arbeit der Universitätsverwaltung nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigen. Alle Aussteller haben daher sämtlichen Aktivitäten ausschließlich auf die von der Messeleitung vorgesehenen Standorte zu beschränken. Selbiges gilt für die Infrastruktur der JKU Linz. Das Bekleben von Tür-, Fenster-, Boden-, Wand- und Deckenflächen aller Art ist generell untersagt, wie auch das Benützen von nicht für die TECONOMY Linz gekennzeichneten Anschlagflächen.
2. Es dürfen nur die für die Messe gekennzeichneten und zugewiesenen Parkplätze verwendet werden. Unerlaubtes Parken am Campus führt zum kostenpflichtigen Abschleppen des geparkten Fahrzeuges.

13. Haftungsausschluss

1. Der Veranstalter übernimmt keine Obhut für Messegüter und Standeinrichtungen und schließt insoweit jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus.
2. Der Veranstalter haftet nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden und nur für Schäden, die vertragstypisch und vorhersehbar sind. Die Haftung für Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
3. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Beteiligung an der TECONOMY Linz entstehen. Seinem eigenen Verschulden steht das seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen sowie Angehörigen und Beauftragen gleich.
4. Alle eintretenden Schäden sind der Polizei und dem Veranstalter unverzüglich anzuzeigen.
5. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Messe aufgrund von Beschränkungen oder Richtlinien der Bundesregierung, des Landes Oberösterreich, der Stadt Linz, der Johannes Kepler Universität oder anderen österreichischen Behörden auch kurzfristig abzusagen. Dabei entzieht sich der Veranstalter jeglicher finanzieller Forderungen der Teilnehmer, welche aufgrund der Absage der Messe entstanden sind (z.B. Personalkosten, Anschaffungen für die Messe etc.).



14. Vorbehalte

1. Ist der Veranstalter infolge höherer Gewalt oder aus anderen nicht von ihr zu vertretenden Gründen genötigt, einen oder mehrere Ausstellungsbereiche vorübergehend oder auch für längere Zeit zu räumen bzw. die Messe zu verkürzen, zu verschieben oder auch abzusagen, so erwachsen dem Aussteller daraus weder Rücktritts- oder Kündigungsrechte, noch sonstige Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, gegenüber dem Veranstalter. Bei Ausfall der Messe wird die vorgesehene Mietzahlung gegenstandslos. Bereits entrichtete Beiträge werden zurückerstattet. Der Aussteller hat jedoch bereits ausgeführte Arbeiten und Dienstleistungen in voller Höhe zu zahlen.
2. Hat der Veranstalter den Ausfall zu vertreten, wird kein Mietbetrag geschuldet. Ein Schadenersatzanspruch gegen dem Veranstalter ist auf vorhersehbare und vertragstypische Schäden beschränkt.
3. Der Veranstalter gewährleistet nicht bzw. haftet nicht für die Markt-tüchtigkeit ihrer Internet-Website, ihre befriedigende Qualität oder Eignung für einen bestimmten Zweck noch für den unterbrechungs- oder fehlerfreien Ablauf aller Funktionen und Inhalte ihrer Internet-Website

15. Schlussbestimmungen

1. Alle Vereinbarungen, Genehmigungen und mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Vertragliche Ansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter verjähren innerhalb von 12 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ende des Monats, in dem der Messetag fällt. Ansprüche aus vorsätzlichen Pflichtverletzungen unterliegen der gesetzlichen Verjährung.
3. Teilt der Aussteller dem Veranstalter seine neue Adresse nicht mit und kann der Veranstalter diese auch nicht durch eine entsprechende Adressrecherche ermitteln, ist die Verjährung gehemmt. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Adressrecherche zu wiederholen. Die Dauer der Hemmung beträgt maximal fünf Jahre. Der Aussteller ist verpflichtet, die Kosten der Recherche(n) zu tragen.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen, einschließlich sämtlicher Zahlungsverpflichtungen, ist Linz. Es gilt österreichisches Recht. Hinsichtlich aller Vertragsunterlagen ist der deutsche Text verbindlich.
5. Der Veranstalter hat darüber hinaus das Recht, alle erforderlichen rechtlichen Schritte oder Verfahren vor dem für den Sitz des Ausstellers

zuständigen Gericht einzuleiten, falls eine solche Vorgehensweise nach der Einschätzung vom Veranstalter erforderlich oder wünschenswert ist.

6. Der Aussteller trägt in jedem Fall die Kosten der vorgerichtlichen Forderungseintreibung (Auskunftsdetekteien, Inkassounternehmen, Rechtsanwälte). Sofern und soweit der Aussteller in einem Rechtsstreit mit dem Veranstalter unterliegt, trägt dieser die Kosten des Gerichtsverfahrens und der notwendigen Rechtsvertretung, insbesondere der Rechtsanwälte, Gerichte, Sachverständigen und Zeugen.
7. Der Veranstalter ist in den Grenzen der datenschutzrechtlichen Vorschriften berechtigt, die den Aussteller betreffenden Daten zur automatischen Verarbeitung elektronisch zu speichern und diese, soweit dies zur Durchführung der Teilnahme des Ausstellers an einer Veranstaltung des Veranstalters regelnden Mietvertrages erforderlich bzw. zweckmäßig ist, an die Dienstleistungspartner des Veranstalters weiterzugeben. Der Aussteller erteilt sein Einverständnis hierzu ausdrücklich.
8. Der Veranstalter und der Aussteller sind verpflichtet, sämtliche Informationen über personenbezogene Daten, die ihnen, ihren Mitarbeitern oder von ihnen beauftragten Dritten zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses bekannt werden, vertraulich zu behandeln.

Ausgabe: Februar 2018